

Delmenhorst, 17.11.2014

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitpläne der Stadt Delmenhorst

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.06.2014 die **Änderung des Flächennutzungsplanes im Teilabschnitt 114 „Am Wollepark / Nordwollestraße“** für das Flurstück 14/36, Flur 23, Gemarkung Delmenhorst zwischen der Delme und der Straße Am Wollepark beschlossen.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, hat den vorgenannten Bauleitplan mit nachstehender Verfügung vom 13.10.2014 - Az. ARL WE-21101-2-01000/TA 114 genehmigt:

Gemäß § 6 BauGB wird hiermit die vom Rat der Stadt Delmenhorst am 17.06.2014 beschlossene Flächennutzungsplanänderung – TA 114 „Am Wollepark / Nordwollestraße“ genehmigt.

Im Auftrage
gez. Kusche

Ferner hat der Rat der Stadt Delmenhorst den **Bebauungsplan Nr. 339 „Am Wollepark / Nordwollestraße“** für das Flurstück 14/36, Flur 23, Gemarkung Delmenhorst zwischen der Delme und der Straße Am Wollepark in seiner Sitzung am 17.06.2014 als Satzung beschlossen. Diese Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Die vorgenannten Bauleitpläne liegen mit den zugehörigen Begründungen und einer zusammenfassenden Erklärung ab sofort bei der Stadt Delmenhorst zu jedermanns Einsicht bereit und können im Fachdienst Stadtplanung, Stadthaus Am Stadtgraben 1, I. Obergeschoss, Zimmer 214, während der Dienststunden eingesehen werden.

Für die Wirksamkeit der **Änderung des Flächennutzungsplanes TA 114 "Am Wollepark / Nordwollestraße" und des Bebauungsplanes Nr. 339 „Am Wollepark / Nordwollestraße“** wird die Verletzung bestimmter Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der heutigen Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Delmenhorst geltend gemacht worden sind. Dabei handelt es sich um folgende Rechtsmängel:

1. eine beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) BauGB in der zurzeit geltenden Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den **Bebauungsplan Nr. 339 „Am Wollepark / Nordwollestraße“** und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung werden die **Änderung des Flächennutzungsplanes Teilabschnitt 114 „Am Wollepark / Nordwollestraße“** wirksam, der **Bebauungsplan Nr. 339 „Am Wollepark / Nordwollestraße“** rechtsverbindlich.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Antrag auf Normenkontrolle) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Axel Jahnz
Oberbürgermeister

